

Grossratsbeschluss betreffend Zonenänderung Geviert Nonnenweg, Pilgerstrasse, Missionsstrasse, Hegenheimerstrasse, Spalenring und Aufhebung Bebauungsplan Nr. 52

Vom 20. Oktober 2016

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf die §§ 101 und 105 des Bau- und Planungsgesetzes (BPG) vom 17. November 1999¹⁾ nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 16.0798.01 vom 24. Mai 2016 und nach dem mündlichen Antrag der Bau- und Planungskommission vom 20. Oktober 2016, beschliesst:

I. Zonenänderung

Der Zonenänderungsplan Nr. 13897 des Planungsamtes vom 3. November 2015 wird verbindlich erklärt.

II. Aufhebung Bebauungsplan Nr. 52

Der Grossratsbeschluss betreffend die Festsetzung von speziellen Bauvorschriften für die südwestliche Seite der Missionsstrasse, zwischen der Socinstrasse und der Hegenheimerstrasse, vom 30. April 1954 wird aufgehoben.

III. Abweisung von Einsprachen

Die im Ratschlag Nr. 16.0798.01 in Kapitel 5 aufgeführten Einsprachen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

IV. Publikation

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Rekurs beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Neue Einwände sind ausgeschlossen, wenn sie bereits im Einspracheverfahren hätten vorgebracht werden können. Den Einsprecherinnen und Einsprechern ist dieser Beschluss zusammen mit dem zugrunde liegenden Ratschlag und dem dazu ergangenen Bericht der Bau- und Raumplanungskommission als Einspracheentscheid persönlich zuzustellen. Die Zustellung erfolgt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder, im Falle eines Referendums, nach der Annahme dieses Beschlusses in der Volksabstimmung. Wird der Beschluss in der Volksabstimmung abgelehnt, so ist den Einsprecherinnen und Einsprechern eine persönliche Mitteilung zuzustellen, dass ihre Einsprache obsolet geworden ist.

Der Rekurs ist innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses beim Verwaltungsgericht anzumelden. Innerhalb von 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge der Rekurrentin oder des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Hinweis:

Pläne und Berichte zu diesem Beschluss sind unter folgendem Link einsehbar:
www.grosserrat.bs.ch/?gnr=16.0798

Basel, 20. Oktober 2016

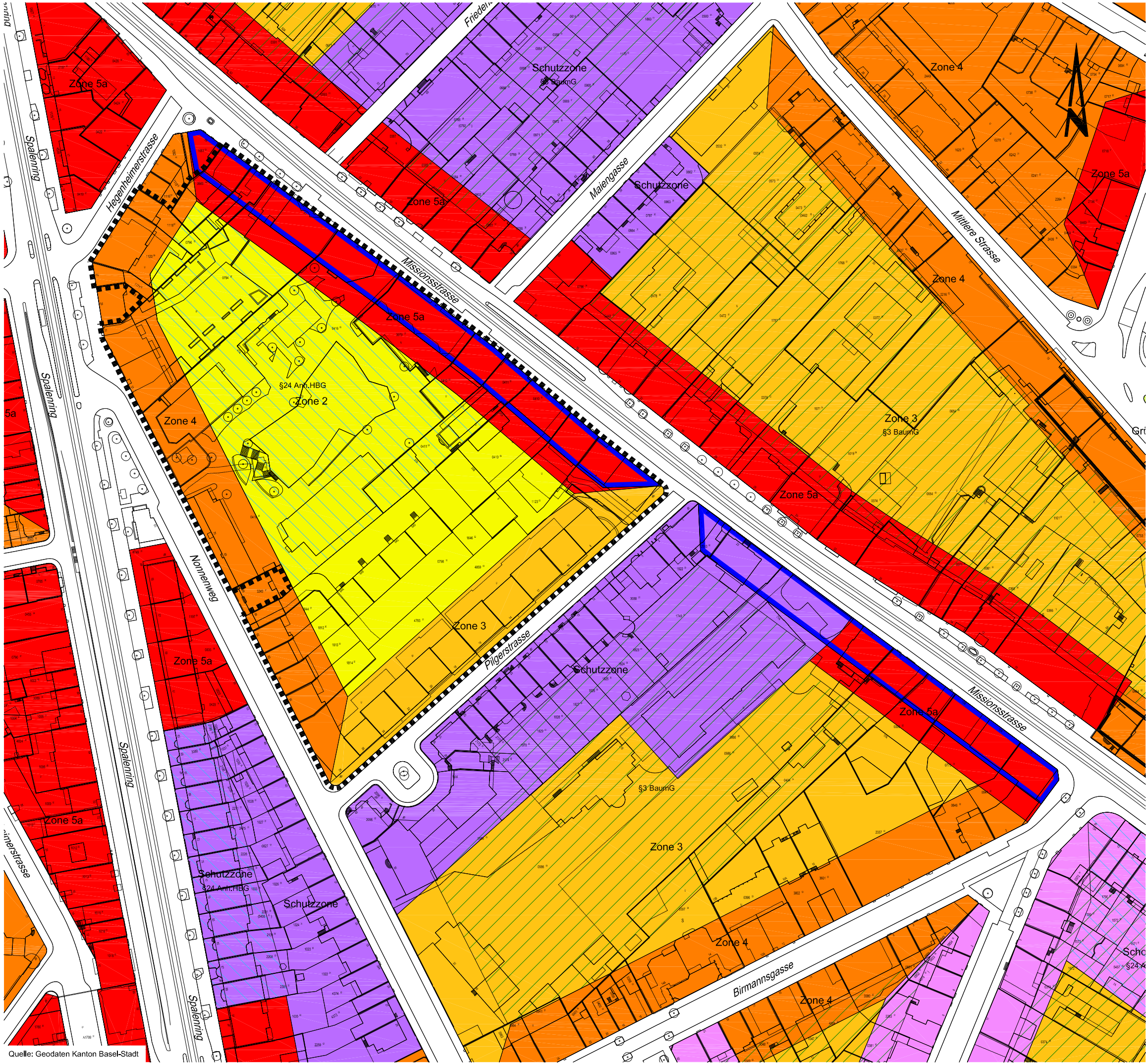
Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin: Dominique König-Lüdin

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

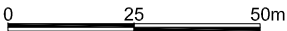
Ablauf der Referendumsfrist: 7. Dezember 2016

1) SG 730.100



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

- Planungsperimeter Zonenänderung
- Planungsperimeter Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 52

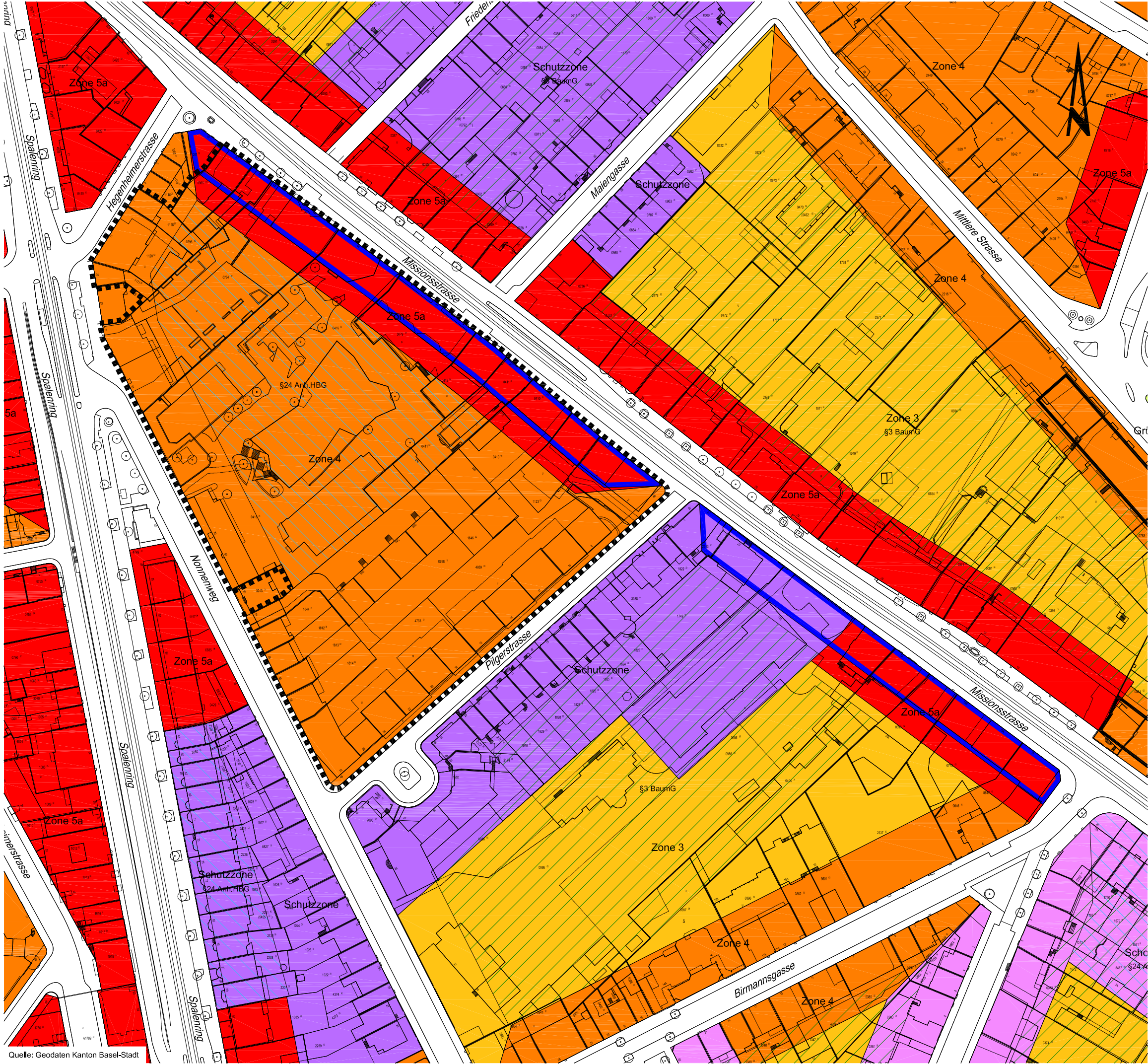


Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt
Städtebau & Architektur
Planungsamt
Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Nonnenweg

Zonenänderungsplan
Bestehende Zonen

Datum	03.11.2015
Revision	
Format	A3
Massstab	1:1'500
Projektleiter	sc (AN)
Zeichner	bö (AN)
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	13'896



Quelle: Geodaten Kanton Basel-Stadt

Planungsperimeter Zonenänderung

Planungsperimeter Aufhebung
Bebauungsplan Nr. 52

0 25 50m



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Städtebau & Architektur

- Planungsamt
- Arealentwicklung und Nutzungsplanung

Nonnenweg

Zonenänderungsplan
Neue Zonen

Datum	03.11.2015
Revision	
Format	A3
Massstab	1:1'500
Projektleiter	sc (AN)
Zeichner	bö (AN)
Archiv-Nr.	
Plan Nr.	13'897